8 K 29

Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 29/24 26.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 26. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Boffzen Blatt 1970, laufende Nummer 1970 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 303/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Boffzen	9	208/160	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 16	1847

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst drei Kellerräumen (Plan-Nr. C)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit 69 qm Wohnfläche und einer rund 33 qm großen Erweiterung des Wohnraumes in Ausbauzustand;
das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Dreifamilienwohnhaus, voll unterkellert, Dachgeschoss vollständig ausgebaut, Baujahr 1962, Erweiterung um rund 1/3 in 2001

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 82.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin